

Freiburg, 4. März 2004

Offener Brief der Schweizer Bischofskonferenz an die Parlamentarier und Parlamentarierinnen des Europaparlamentes in Brüssel

Sehr geehrte Frauen Parlamentarierinnen,
Sehr geehrte Herren Parlamentarier,

Sie werden in der nächsten Zeit über die wichtige Grundsatzfrage der Regelung des Umgangs mit Schwerstkranken und Sterbenden zu entscheiden haben. Die Frage nach einer wirklichen Sterbebegleitung oder einer menschenentwürdigenden Euthanasiepraxis stellt sich kontrastreicher denn je. Als Teil der weltumspannenden katholischen Kirche und eingebunden in die europäische Strukturen durch den Rat der Europäischen Bischofskonferenzen möchten wir Sie eindringlich an die weit reichenden Konsequenzen und die Verantwortung erinnern, die mit Ihrer Entscheidung zu diesem Thema verbunden sind.

Wie bekannt ist, hat die Kommission für Sozialfragen, Gesundheit und Familie des Europarates am vergangenen 5. September mit 14 gegen 12 Stimmen den Rapport gutgeheissen, der von Herrn Dick Marty, einem Schweizer, vorgetragen wurde. Dieser Rapport widerspricht der Empfehlung 1418 (von 1999) über die Menschenrechte und die Würde Schwerkranker sowie Sterbender und öffnet Tür und Tor für die Einführung einer Gesetzgebung zur Legalisierung der Euthanasie in den Mitgliedstaaten des Europarates. Die vordergründig menschenfreundliche Lösung der Beendigung von Schmerzen und Leiden durch die legale Beihilfe zum Suizid ist in höchstem Grade widersprüchlich: Sie setzt Menschen mit Behinderungen, chronischem Leiden, Schwerkranken und Sterbende, Alte und Gebrechliche unter einen enormen Druck, der Gesellschaft nicht zu Last zu fallen und sich einer allgemeinen Praxis zu beugen. Dass dabei schwerwiegende Verstösse gegen die persönliche Freiheit, Rechte und Würde des Kranken gemacht werden, lässt sich in der gängigen Praxis in den Niederlanden bereits nachvollziehen. Nach Meinung der Schweizer Bischofskonferenz sollten die Probleme und Leiden soweit wie möglich beseitigt werden und nicht die Kranken und Sterbenden!

Die Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz möchten Sie deswegen eindringlich bitten, die Anliegen der Empfehlung 1418 von 1999 zu postulieren und zu vertreten und den oben genannten Rapport von Herrn Dick Marty fallen zu lassen. Dieser widerspricht in der Hauptsache folgenden Grundpunkten der Empfehlung 1418:

1. Missachtung des Schutzes der Menschenrechte unter der Europäischen Konvention der Menschenrechte (vgl. Art. 2).

2. Missachtung des Beschlusses des Europäischen Hofes für Menschenrechte, auch jene Fälle von urteilsunfähigen Patienten unter dem Schutz der Menschenrechtskonvention zu belassen.
3. Der Rapport widerspricht zudem dem Beschluss der Ministerversammlung (gemäss § 9b + c der Empfehlung): „Die Mitgliedstaaten des Europarates zu ermutigen, die Würde todkranker oder sterbender Menschen in jeglicher Hinsicht zu respektieren und zu beschützen und das Verbot gegen absichtliche Lebensbeendigung bei todkranken oder sterbenden Personen beizubehalten, da:
 1. Art. 2 der Europäischen Konvention der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten garantiert ist, besonders im Hinblick auf todkranke oder sterbende Personen;
 2. die Mitgliedstaaten anerkennen, dass der Wunsch einer schwerkranken oder sterbenden Person nie ein legales Motiv begründet, um den Anspruch zu rechtfertigen, von jemand anderem getötet zu werden;
 3. die Mitgliedstaaten anerkennen, dass der Wunsch einer schwerkranken oder sterbenden Person in sich selber nie eine juristische Rechtfertigung bedeuten kann für Handlungen, die den Tod zur Folge haben.

In dieser Linie bewegt sich auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für die Menschenrechte vom 29. April 2002 im Fall „Pretty“/Grossbritannien. Der Gerichtshof hält darin fest, dass Art. 2 der Europäischen Konvention bezüglich des Rechtes auf Leben: „ne peut, sans distorsion du langage, être interprété comme conférant un droit diamétralement opposé, à savoir un droit à mourir.“

Aus diesen Gründen und in schwerer Sorge um die ungeschmälerte Beibehaltung und Respektierung des Lebensrechtes auch in Grenzsituationen bitten Sie die Schweizer Bischöfe, die Anliegen der Empfehlung 1418 (1999) vor der Parlamentarischen Versammlung zu vertreten.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Arbeit und wünschen Ihnen Kraft und Elan in Ihren Entscheidungen zum Wohl eines Europas, das die Menschenwürde und Menschenrechte garantiert und Kranke, chronisch Leidende, Behinderte und Gebrechliche nicht einem unmenschlichen gesellschaftszersetzenden Druck unterwirft.

Wir grüssen Sie freundlich

Für die Bischöfe und Äbte der
Schweizer Bischofskonferenz:

+ Amédée Grab OSB
Präsident